

E. Schulze's Buchdr. in Berlin.
9043. **Memoiren** der Lola Montez (Gräfin v. Landsfeld). 9. Bd. 5 Hfte. 8. à Hft. * 4 N \mathcal{M}

Schulze'sche Buchh. in Celle.
9044. **Jahresbericht**, 7., v. dem Linderhause zu Altencelle bei Celle. 8. Geh. 3 $\frac{3}{4}$ N \mathcal{M}

Schulze'sche Buchh. in Oldenburg.
9045. **Weihnachtsglocke**, die. Eine Bestimme aus Bremerhaven an das Volk in Stadt u. Dorf. gr. 8. In Comm. Geh. 3 N \mathcal{M}

Schweizerbart'sche Verlagsb. in Stuttgart.
9046. **Eichwald, E. v.**, naturhistor. Bemerkungen, als Beitrag zur vergleichenden Geognosie, auf e. Reise durch die Eifel, Tyrol, Italien, Sizilien u. Algier. Imp.-4. Moskau. Geh. * 6 \mathcal{M}

Spamer in Leipzig.
9047. **Berndt, S.**, das Buch der Hausfrau gr. 8. 1852. Geh. * 2 \mathcal{M} ; geb. * 2 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M}

Springer in Berlin.
9048. **Gottlieb, J.**, Zeitgeist u. Berner Geist. 2. Thl. 8. Geh. * $\frac{2}{3}$ \mathcal{M} |
Weith in Karlsruhe.

9049. **Eisenlohr, F.**, Ornamentik in ihrer Anwendung auf verschied. Gegenstände der Baugewerke. 10. Hft. gr. Fol. 1 $\frac{1}{2}$ \mathcal{M}

9050. **Zeichenschule**, allgemeine. Einleitung: Ornamentzeichnen v. A. Bilordeaux. 3. Hft. gr. 4. 18 N \mathcal{M}

Verlags-Bureau in Altona.
9051. **Thomas, d. alten Schäfers**, seine dritte Prophezeiung f. die J. 1852 u. 1853. gr. 8. 1852. 1 $\frac{1}{2}$ N \mathcal{M}

Vieweg & Sohn in Braunschweig.
9052. **Lachmann, W.**, Physiographie des Herzogth. Braunschweig u. d. Harz-Gebirges. 1. Thl.: Nivellement. gr. 8. Geh. * 1 $\frac{1}{3}$ \mathcal{M}

O. Wigand in Leipzig.
9053. **Nachtseiten** der Gesellschaft. Eine Gallerie merkwürd. Verbrechen u. Rechtsfälle. 2. Serie. 7. u. 8. Bd. 8. Geh. à $\frac{1}{2}$ \mathcal{M}

Nichtamtlicher Theil.

Die Pressgesetzgebung

Ist zur Zeit für den Buchhandel aller deutschen Länder das härteste Capitel. Die harte Gegenwart ist wohl überhaupt nicht befähigt, jene zu ändern. Es ist ein trübes Zeichen, daß in der Zeit der Censur die Presse, die öffentliche Meinung eine viel größere Gewalt war als sie es gegenwärtig bei der sogenannten Pressfreiheit ist. Der Grund dessen liegt freilich nicht in der Censur, sondern anderswo. Wie energisch traten in den Zeiten der Censur von allen Seiten her Stimmen im Börsenblatte auf, wenn damals die Press-Polizei sich Ueberschreitungen erlaubte! wie wußten sich diese Stimmen Geltung zu verschaffen, wie oft gelang es, diese Ueberschreitungen, die doch oft der kleinsten Art waren, zu bannen. Und jetzt!!

Das Preussische Press-Gesetz vom 12. Mai dieses Jahres ist vom preuss. Buchhandel mit einer gewissen Genugthuung aufgenommen; es darf auch gesagt werden, daß der Buchhandel mit demselben wohl bestehen und sich seine Bestimmungen gefallen lassen kann: nur die periodische Presse erleidet durch dasselbe harte Behinderungen! Welche Hoffnungen knüpfte der preuss. Buchhandel und namentlich der der Residenz an das neue Gesetz, zumal gegenüber dem sächsischen Gesetze!! Die Handhabung jenes hat diese Hoffnungen aber mit einem Schlage vernichtet. Die persönliche Existenz der preussischen Buchhändler ist durch diese Handhabung auf das Gefährlichste bedroht: es sind ihr Opfer schon gefallen. Die Concessions-Entziehung, zu welcher nach dem Gesetze bei gewissen Press-Vergehen der Richter befugt ist, wird von der Verwaltungsbehörde decretirt; es ist im Börsenblatt das Regierungsrescript mitgetheilt, nach welchem jedem auf administrativem Wege die Concession entzogen werden kann!

Wie geräuschlos ist diese für den Buchhandel doch wahrlich wichtigste Bestimmung von diesem hingenommen: kaum daß einige Stimmen darüber im Börsenblatte laut geworden! es sagte sich wohl Jeder: was sollen Klagen, Declamationen, Nothschreie da helfen, und mit Recht, die Gegenwart ist nicht befähigt, hier zu ändern!

Die Berliner Buchhändler hatten bald nach Erscheinen des neuen preuss. Pressgesetzes eine Commission zur Beobachtung der Handhabung des Gesetzes ernannt; man glaubte noch damals, daß, geschieht irgend wo eine nicht richtige Handhabung, Vorstellungen, Eingaben u. dem abhelfen würden! Wie hat sich das seither geändert!

Auch die Angelegenheit der Concessionsentziehung auf administrativem Wege kam vor diese Commission; man beabsichtigte eine Petition deshalb an die Kammern! Da haben Mitglieder der Kammern selbst die Sache aufgenommen. Die öffentlichen Blätter

haben bereits von dem bezüglichen, an die zweite Kammer von 63 Mitgliedern derselben gerichteten Antrage:

Die hohe Kammer wolle beschließen zu erklären:

daß das von der Regierung befolgte Verfahren, indem sie

1) Gewerbetreibenden aus den im §. 1. des Pressgesetzes vom 12. Mai d. J. genannten Kategorien die ihnen ertheilten Concessionen auf administrativem Wege wieder entzieht;

2) Zeitungen, denen auf Grund der Verordnung vom 5. Juni 1850 der Postdebit entzogen worden, nunmehr, nach erfolgter Wiederaufhebung der betreffenden Verordnung, gleichwohl zur Debitirung durch die Post nicht verstatet, und andere Zeitungen, die bisheran durch die Post debitirt worden, mit der Entziehung des Postdebits bedroht;

den Vorschriften der bestehenden Gesetze, insbesondere des Pressgesetzes vom 12. Mai d. J. nicht entspricht.

Mittheilung gemacht. Wir übersenden der geehrten Redaction anbei die Gründe des Antrages es ihr überlassend, bei der Wichtigkeit des Gegenstandes dieselben im Börsenblatte aufzunehmen.

Die Deduction der Gründe ist einfach und klar; aber es bedarf nur einer einfachen Zuhandnahme des Pressgesetzes selbst und der Gewerbeordnung vom 12. Januar 1845, aus deren §. 71 die Verwaltungsbehörde das Recht herleitet, die Buchhändler und Buchdrucker-Concessionen zu entziehen, um die Unhaltbarkeit solcher Deduction dem Pressgesetze gegenüber darzulegen. Es bestimmt der genannte §. 71 der Gewerbeordnung, daß die im §. 48 der Gewerbeordnung erwähnten Buchhändler- u. Concessionen von der Verwaltungsbehörde zurückgenommen werden können; §. 48 setzte die Bedingungen fest, unter welchen nur diese Concessionen ertheilt wurden. Nun bestimmt aber §. 1 des neuen Pressgesetzes ausdrücklich: „„der §. 48 der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 wird aufgehoben,““ nachdem er vorher andere bei der Concessionsvertheilung zu beachtende Bedingungen festgesetzt. Existirt also der §. 48 der Gewerbeordnung de lege nicht mehr, so möchte es Sonnenklar sein, daß auch §. 71 der Gewerbeordnung, welcher von den Concessionsentziehungen überhaupt handelt, auf einen nicht mehr existirenden §. gesetzlich nicht mehr Bezug nehmen kann, die Buchhändler-Concessionen also der Hand der Verwaltungsbehörden, was deren Entziehung betrifft, entrückt sind. —

Ob der aus der Kammer selbst hervorgegangene Antrag die Zustimmung der Kammer erhalten wird? — und wenn dies: — ob der Beschluß und die Erklärung der h. Kammer in der Sache etwas ändern wird?? wir bezweifeln es.